



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

armasuisse
Bundesamt für Landestopografie swisstopo

CH-3084 Wabern, swisstopo, ams

An die Adressaten
gemäss Adressatenliste

Eingereicht:

- 11.09.07

an

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: ams
Sachbearbeiter/in:
Wabern, 27.09.2007

Geoinformationsgesetz (GeolG):

2. Anhörung zu der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) wurde, zusammen mit neun weiteren Ausführungsverordnungen zum GeolG, bereits Ende 2006 im Rahmen einer ersten Anhörung den kantonalen Fachstellen (Vermessungsämter und GIS-Fachstellen) und interessierten Organisationen unterbreitet. Ein hierzu ausgearbeiteter „Erläuternder Bericht“ zu den Verordnungsentwürfen wurde beigelegt.

Das Geoinformationsgesetz (GeolG) hat während der parlamentarischen Diskussionen im Verlaufe des Jahres 2007 im National- und Ständerat gewisse kleine Änderungen erfahren, welche ihrerseits Auswirkungen auf die Ausführungsgesetzgebung zeitigt. Insbesondere die Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV), musste infolge des neuen, durch das Parlament in der Herbstsession geänderten Artikels 7 GeolG (vgl. folgende Seite) angepasst werden.

Aus diesem Grund geben wir Ihnen nochmals Gelegenheit, sich zur Änderung der Namensverordnung zu äussern. Sie erhalten den besagten Verordnungsentwurf in deutscher oder französischer Sprache, sowie den entsprechenden Teil des erläuternden Berichtes (d oder f) dazu. Aus zeitlichen Gründen liegt die italienische Version der Änderung leider noch nicht vor; hierfür entschuldigen wir uns ausdrücklich.

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Dipl. Ing. ETHL Jean-Philippe Amstein
Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern
Tel. +41 31 963 22 69, Fax +41 31 963 24 59
Zentrale +41 31 963 21 11
jean-philippe.amstein@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch



Referenz/Aktenzeichen:

Eine digitale Version der Dokumente finden Sie unter www.swisstopo.ch → Grundlagen → Rechtliches → Geoinformationsgesetz (rechte Spalte)

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme zu diesem Entwurf **bis spätestens 30. November 2007** an die Mail-Adresse geoig@swisstopo.ch (allenfalls schriftlich an das *Bundesamt für Landestopografie, Projekt GeolG, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern*) einzureichen. Ohne Gegenbericht bis zu diesem Termin gehen wir davon aus, dass Sie mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden sind.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse



Jean-Philippe Amstein
Direktor



Dr. Fridolin Wicki
Projektleiter GeolG

Anhang: Verteilerliste

Beilagen: erwähnt

| alt | neu (definitiv) |
|---|---|
| <p>Art. 7 Geografische Namen</p> <p>Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die geografischen Namen. Er regelt namentlich die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Tragung der Kosten.</p> | <p>Art. 7 Geografische Namen</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Koordination der Namen von Gemeinden, Ortschaften und Strassen. Er regelt die übrigen geografischen Namen, die Zuständigkeiten und das Verfahren von Bund und Kantonen sowie die Kostentragung.</p> <p>² Der Bundesrat entscheidet in letzter Instanz über Streitigkeiten aus der Anwendung von Absatz 1.</p> |